

Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln

vom ...

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gliederung, Name und Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
- § 2 Betriebsleitung
- § 3 Betriebsausschuss
- § 4 Aufgaben des Rates
- § 5 Stellung des Oberbürgermeisters
- § 6 Stellung des Stadtkämmerers
- § 7 Personalangelegenheiten, Personalvertretung
- § 8 Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
- § 9 Wirtschaftsjahr
- § 10 Stammkapital
- § 11 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung
- § 12 Ergebnis- und Finanzplanung
- § 13 Zwischenberichte
- § 14 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht
- § 15 Prüfung
- § 16 Kassenführung
- § 17 Inkrafttreten

Der Rat hat in seiner Sitzung am ... aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f), 107 Abs. 2 Satz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644 mit Ber. GV NRW 2005 S. 15) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gliederung, Name und Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Die Kölner Philharmonie, der Gürzenich der Stadt Köln, das Veranstaltungsbäude Flora Köln sowie die Rheinterrassen, der Tanzbrunnen Köln und das Theater am Tanzbrunnen auf dem Gelände des Rheinparks werden gemeinsam als eine städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln“, im Folgenden auch Einrichtung oder eigenbetriebsähnliche Einrichtung genannt.
- (3) Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist der Betrieb der Kölner Philharmonie, des Gürzenichs der Stadt Köln, des Veranstaltungsgebäudes Flora Köln sowie des Tanzbrunnens und des Theaters am Tanzbrunnen auf dem Gelände des Rheinparks im Wege von Gesamt- und Einzelverpachtungen. Dabei ist bei dem Betrieb dieser Veranstaltungsstätten vorrangig einer an den Interessen aller Bevölkerungskreise orientierten Nutzung Rechnung zu tragen.
- (4) Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist des Weiteren auf dem Messegelände in Köln-Deutz und Köln-Mülheim:
 1. die Anmietung und der Betrieb der nördlichen Messehallen Nr. 6 bis 9 im Wege der Gesamt- und Einzelverpachtung bzw. -vermietung,
 2. der Betrieb der südlichen Messehallen 1 bis 5 sowie 10 und 11 im Wege der Einräumung von Erbbaurechten an den für den Betrieb dieser Hallen benötigten Grundstücken.
- (5) Die Stadt Köln kann sich über die eigenbetriebsähnliche Einrichtung an Gesellschaften beteiligen, die die in Abs. 3 und 4 bezeichneten Veranstaltungsstätten und Messehallen betreiben. Der jeweilige Gesellschaftsgegenstand braucht nicht

darauf beschränkt zu sein; §§ 107 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 2 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Personen. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Ist ein Beigeordneter Mitglied der Betriebsleitung, so ist er Erster Betriebsleiter. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

§ 3 Betriebsausschuss

- (1) Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist der Finanzausschuss des Rates der Stadt Köln.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die die gemeindliche Entwicklung betreffen, ist er vom Oberbürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Planung der Einrichtung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung übertragen

sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten.

(4) Der Betriebsausschuss ist zuständig für:

1. Vorschlag einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss zur Vorlage an die Gemeindeprüfungsanstalt;
2. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 125.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
3. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 € übersteigen;
4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 € übersteigen;
5. die Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken im Wert von 15.000,00 € bis 50.000,00 €. Bei Beträgen von 5.000,00 € bis 15.000,00 € ist der Betriebsausschuss nachträglich zu unterrichten;
6. die Entscheidung über die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken im Wert von 5.000,00 € bis 50.000,00 €;
7. die Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung.

Bei den vorgenannten Wertgrenzen handelt es sich jeweils um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer u.ä.).

(5) In den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, entscheidet der Betriebsausschuss, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder dessen Stellvertreter entscheiden. Die Bestimmungen des § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

§ 4 Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisbehandlung,
3. die Entlastung des Betriebsausschusses,
4. der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken im Wert von mehr als 50.000,00 €,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Köln,
6. die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung.

§ 5 Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister in wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsaus-

schuss und dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

- (4) Die Regelungen der Absätze 2 und 3 über die Weisungsmöglichkeiten gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

§ 6 Stellung des Stadtkämmerers

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Ferner sind ihm von der Betriebsleitung die Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Betriebsstatistiken und die Kostenrechnungen zur Verfügung zu stellen; auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere können der Stadtkämmerer und die von ihm beauftragten Bediensteten Aufklärung und Nachweise verlangen, die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.
- (2) Tritt der Stadtkämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Oberbürgermeister dies verlangt.

§ 7 Personalangelegenheiten, Personalvertretung

- (1) Die arbeitsrechtlichen Entscheidungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung werden von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister getroffen. Zudem werden die Aufgaben der Einrichtung durch die Bediensteten der Kämmerei der Stadt Köln wahrgenommen.
- (2) Die Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 8 Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) In Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird die Stadt Köln unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Ver-

pflichtungserklärungen durch die Mitglieder der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten.

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln“ ohne Zusatz, die Stellvertretung eines Betriebsleiters bzw. der Betriebsleitung unterzeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“.
- (3) Andere Dienstkräfte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- (4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 64 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden – soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören – vom Oberbürgermeister oder seiner allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet. Sie sind unter der Bezeichnung „Stadt Köln – Der Oberbürgermeister – Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln“ abzugeben. Der Erste Betriebsleiter unterzeichnet in diesen Fällen mit dem Zusatz „In Vertretung“, das weitere Mitglied der Betriebsleitung mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- (5) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gegeben.
- (6) Die Wahrnehmung von Mitgliedsrechten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, deren Geschäftsanteile im Sondervermögen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln gehalten werden, obliegt dem Ersten Betriebsleiter, im Falle dessen Verhinderung dem weiteren Mitglied der Betriebsleitung. Das Nähere regelt die nach § 2 Abs. 1 zu erlassende Dienstanweisung. Die Betriebsleitung kann im Fall der Verhinderung sowohl des Ersten Betriebsleiters als auch des weiteren Mitglieds der Betriebsleitung einen Bediensteten der Kämmerei der Stadt Köln zur Wahrnehmung der Rechte nach Satz 1 im Einzelfall gesondert bevollmächtigen.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stammkapital

Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln beträgt 21.000.000,00 € (in Worten: Einundzwanzig Millionen Euro).

§ 11 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Spätestens einen Monat vor Beginn eines Wirtschaftsjahres hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Ist ausnahmsweise der Wirtschaftsplan zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht festgestellt, so gilt § 82 der Gemeindeordnung entsprechend.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine in § 14 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:
 1. Eine erhebliche Abweichung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. a) der Eigenbetriebsverordnung liegt insbesondere vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftjahres zeigt, dass das veranschlagte Jahresergebnis nicht in der ausgewiesenen Höhe erreicht und der Gesamtbetrag der Aufwandsplanansätze um mehr als 15 % überschritten wird oder der ggf. ausgewiesene Zuschuss der Stadt Köln erhöht werden muss.
 2. Eine erhebliche Abweichung vom Vermögensplan gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. b) der Eigenbetriebsverordnung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) zusätzliche Kredite aufgenommen werden oder
 - b) zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt der Stadt zum Ausgleich des Vermögensplans notwendig werden oder

c) die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 15 % erhöht werden soll.

- (3) Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen beim Erfolgsplan gemäß § 15 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung liegen vor, wenn ein Planansatz um mehr als 10 % unter- bzw. überschritten werden muss.
- (4) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans bedürfen gemäß § 16 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn der Mehrbedarf 50.000,00 € überschreitet.

§ 12 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Zusammen mit dem Wirtschaftplan ist eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung vorzulegen. Das erste Jahr des Planungszeitraumes ist das laufende Wirtschaftsjahr.
- (2) Die Planung besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Vermögensplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Einrichtung führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den

Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde zur Feststellung weiterleitet.

- (3) Aufstellung, Prüfung und Feststellung von Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vorzunehmen; §§ 22 bis 26 der Eigenbetriebsverordnung sind zu beachten.
- (4) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 15 Prüfung

- (1) Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes gemäß §§ 102 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsordnung und die der Gemeindeprüfungsanstalt nach §§ 105, 106 der Gemeindeordnung bleiben unberührt.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.

§ 16 Kassenführung

Für die Kassenführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist eine Sonderkasse eingerichtet. Die Kassenführung richtet sich nach der Gemeindehaushaltsverordnung NRW vom 16.11.2004 in der jeweils gültigen Fassung. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstanweisung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln vom 27.11.2006 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 13.12.2006, Nr. 55, S. 907 ff.) außer Kraft.